



GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

auf Grund der Neufassung

des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 2. Oktober 1998

102
AL
57404
G889
-1998

Handexemplar Prof. Kurt Klein

**GRUNDORDNUNG
DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

auf Grund der Neufassung

des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 2. Oktober 1998

102/AL 57404 G889-1898

Bibliothek des
Universitätsarchivs
Regensburg

Herausgeber: Für die Hochschulleitung
Der Rektor der Universität Regensburg
Prof. Dr. Helmut Altner

Redaktion: Hans-Hagen Zorger

Druck: Offsetdruck Christian Haas

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gliederung und Emblem der Universität
- § 2 Ehrenmitglied und Ehrensensator

Zweiter Teil: Die Rektoratsverfassung

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

- § 3 Leitungsgremium
- § 4 Vertretung des Rektors
- § 5 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 6 Anhörung und Information

Zweiter Abschnitt: Wahl des Rektors

- § 7 Wahltermin und Wahlvorschlag
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Wahlergebnis
- § 10 Annahme der Wahl
- § 11 Wiederholung der Wahl
- § 12 Abwahl des Rektors

Dritter Abschnitt: Wahl der Prorektoren

- § 13 Wahltermin
- § 14 Wählbarkeit und Wahlvorschlag
- § 15 Wahlverfahren
- § 16 Annahme der Wahl
- § 17 Wiederholung der Wahl

Vierter Abschnitt: Amtszeit des Rektors und der Prorektoren

- § 18 Amtszeit des Rektors
- § 19 Amtszeit der Prorektoren

Dritter Teil: Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Der Hochschulrat

- § 20 Aufgabe
- § 21 Gemeinsame Sitzungen

Zweiter Abschnitt: Der Senat

- § 22 Aufgabe
- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Befugnisse
- § 25 Sitzungen
- § 26 Ausschüsse

Dritter Abschnitt: Der erweiterte Senat

- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Sitzungen

Vierter Abschnitt: Kommissionen

- § 29 Ständige Kommissionen
- § 30 Kommission für Lehrerbildung

Fünfter Abschnitt: Das Kuratorium

- § 31 Errichtung und Aufgaben
- § 32 Zusammensetzung
- § 33 Organisation und Geschäftsführung

Vierter Teil: Zentrale Einrichtungen

- § 34 Universitätsbibliothek
- § 35 Rechenzentrum
- § 36 Sportzentrum

Fünfter Teil: Die Fakultäten

Erster Abschnitt: Der Dekan

- § 37 Wahl
- § 38 Annahme der Wahl
- § 39 Amtszeit
- § 40 Ehrenbezeichnung
- § 41 Anhörung

Zweiter Abschnitt: Der Prodekan

- § 42 Rechtsstellung
- § 43 Wahl
- § 44 Amtszeit

Dritter Abschnitt: Der Studiendekan

- § 45 Wahl
- § 46 Abwahl
- § 47 Weitere Studiendekane
- § 48 Tätigkeit des Studiendekans

Vierter Abschnitt: Der Fachbereichsrat

- § 49 Zusammensetzung
- § 50 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät
- § 51 Gremien des Fachbereichsrats

Fünfter Abschnitt: Gemeinsame Kommission für Fragen der Didaktik

- § 52 Zusammensetzung
- § 53 Amtszeit

Sechster Teil: Berufungen

- § 54 Einleitung des Berufungsverfahrens

- § 55 Vorschlagsliste
- § 56 Ergänzendes Sondervotum

Siebter Teil: Das Klinikum

- § 57 Klinikumskonferenz

Achter Teil: Die Frauenbeauftragten

- § 58 Wahl
- § 59 Mehrere Ämter
- § 60 Amtszeit
- § 61 Rechtsstellung
- § 62 Bericht der Frauenbeauftragten der Universität
- § 63 Vertretung der Frauenbeauftragten

Neunter Teil: Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- § 64 Errichtung und Zusammensetzung
- § 65 Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter
- § 66 Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter

Zehnter Teil: Die Studentenvertretung

Erster Abschnitt: Der Studentische Konvent

- § 67 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 68 Sitzungen

Zweiter Abschnitt: Der Sprecherrat

- § 69 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 70 Wahl
- § 71 Amtszeit
- § 72 Sitzungen

Dritter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung

- § 73 Stellvertretender Fachschaftssprecher
- § 74 Sitzungen und laufende Arbeiten

Elfter Teil: Schlußvorschriften

- § 75 Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Grundordnung

Präambel

¹Auf Grund des Artikels 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740) erläßt die Universität Regensburg die folgende Grundordnung.

²Sie dient der Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes. ³Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ⁴Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Grundordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gliederung und Emblem der Universität

- (1) ¹Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaats Bayern.
- (2) Die Universität Regensburg hat zwölf Fakultäten:
 1. Katholisch-Theologische Fakultät
 2. Juristische Fakultät
 3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
 4. Medizinische Fakultät
 5. Philosophische Fakultät I (Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften)
 6. Philosophische Fakultät II (Psychologie und Pädagogik)
 7. Philosophische Fakultät III (Geschichte, Gesellschaft und Geographie)
 8. Philosophische Fakultät IV (Sprach- und Literaturwissenschaften)
 9. Naturwissenschaftliche Fakultät I (Mathematik)
 10. Naturwissenschaftliche Fakultät II (Physik)
 11. Naturwissenschaftliche Fakultät III (Biologie und Vorklinische Medizin)
 12. Naturwissenschaftliche Fakultät IV (Chemie und Pharmazie)
- (3) Die Universität Regensburg führt ein Emblem, das nach dem Siegel des Brückenmeisteramts in Regensburg (um 1307) gestaltet ist.

§ 2 Ehrenmitglied und Ehrenszenator

- (1) Die Universität kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Regensburg besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre und Forschung an der Universität Regensburg beeinflussen haben, die Würde eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrenszenators verleihen.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektors oder einer Fakultät.

Zweiter Teil:

Die Rektoratsverfassung (Art. 20-24 BayHSchG)

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

§ 3 Leitungsgremium (Art. 21 Abs. 1 Sätze 1-3 BayHSchG)

- (1) ¹Die Universität Regensburg wird durch ein Rektorat geleitet. ²Es besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, zwei Prorektoren und dem Kanzler.
- (2) Der Rektor führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

§ 4 Vertretung des Rektors (Art. 24 Abs. 1 Satz 4, Abs. 5-6 BayHSchG)

- (1) ¹Der Rektor wird im Fall seiner Verhinderung von einem der Prorektoren vertreten. ²Ist auch der als Vertreter bestimmte Prorektor verhindert, wird der Rektor durch den anderen Prorektor vertreten.
- (2) ¹Die Vertretung wird von den Prorektoren abwechselnd jeweils für ein Semester wahrgenommen. ²Treten die Prorektoren ihr Amt zur selben Zeit an, so ist zur Vertretung zunächst der Prorektor berufen, der der Universität Regensburg am längsten angehört; bei gleich langer Zugehörigkeit entscheidet das Los. ³Scheidet ein Prorektor während des Semesters aus, so geht für dieses Semester die Vertretungsbefugnis auf den anderen Prorektor über.

§ 5 Erteilung der Lehrbefugnis (Art. 24 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 BayHSchG)

Über Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis (Art. 92 BayHSchG) entscheidet der Rektor unter Berücksichtigung der Stellungnahme der betroffenen Fakultät.

§ 6 Anhörung und Information

- (1) Außer in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BayHSchG hört das Rektorat mindestens einmal pro Semester die Senatsvertreter der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHSchG und die Frauenbeauftragte der Universität an.
- (2) Das Rektorat stellt sicher, daß Beschlüsse des Senats und des erweiterten Senats allen Hochschulangehörigen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Rektors **(Art. 21 Abs. 2, 5 und Art. 45 Abs. 5 BayHSchG)**

§ 7 Wahltermin und Wahlvorschlag

- (1) Die Wahl des Rektors findet in dem Semester statt, mit dem die Amtszeit des Rektors endet.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit teilt der Rektor den Mitgliedern des Senats schriftlich mit, daß ein Rektor neu zu wählen ist.
- (3) ¹Der Senat erstellt spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rektors seinen Wahlvorschlag. ²Dieser kann eine oder mehrere Personen enthalten. ³Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden sollen, haben bis zur Beschlußfassung im Senat das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen.

- (4) Scheidet der Rektor vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) ¹Der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit darf die Wahl nicht stattfinden.
- (2) ¹Die Mitglieder des erweiterten Senats sind spätestens am 21. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den vom Senat erstellten Wahlvorschlag.
- (3) ¹Der Kanzler leitet die Wahl. ²Er bestellt einen Protokollführer, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ²Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Für die Beschlußfähigkeit gilt Art. 48 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG entsprechend.
- (6) ¹In den Stimmzettel werden die Kandidaten aus dem vom Senat erstellten Wahlvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. ²Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlleiter die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt die auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht oder wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält. ²Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, leere Stimmzettel als abgegeben. ³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter.
- (3) ¹Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; kommen infolge von Stimmengleichheit mehr als zwei Kandidaten für den zweiten Wahlgang in Betracht, sind sie alle einzubeziehen. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet unter entsprechender Anwendung von Satz 2 ein dritter Wahlgang statt. ⁵Erhält auch im dritten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (4) ¹Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt des Rektors, ist der Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht er diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Wird sie auch in diesem Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

§ 10 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis schriftlich mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Geht bis dahin keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

- (3) Die Universität teilt dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Annahme der Wahl mit.

§ 11 Wiederholung der Wahl

¹Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet eine neue Wahl spätestens im folgenden Semester statt. ²Der Senat erstellt einen neuen Wahlvorschlag. ³Im übrigen gelten § 7 Abs. 3 und §§ 8-10.

§ 12 Abwahl des Rektors (Art. 21 Abs. 7 BayHSchG)

- (1) ¹Der Antrag eines Mitglieds des erweiterten Senats auf Abwahl des Rektors ist schriftlich an das Rektorat zu richten und zu begründen. ²Der Rektor nimmt zu diesem Antrag schriftlich Stellung und beruft den erweiterten Senat unter Beifügung von Antrag und Stellungnahme mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. ³Die Sitzung des erweiterten Senats muß während der Vorlesungszeit stattfinden und außerdem spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags oder – falls das Ende dieser Frist nicht in die Vorlesungszeit fällt – spätestens eine Woche, nachdem die Vorlesungen wieder begonnen haben.
- (2) ¹Stellt der erweiterte Senat fest, daß ein wichtiger Grund vorliegt, setzt derjenige Prorektor, der den Rektor gemäß § 4 vertritt, Ort und Zeit der Abstimmung über die Abwahl fest. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für das Wahlverfahren gelten § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3-5 sowie § 9 Abs. 1-2 entsprechend.

Dritter Abschnitt: Wahl der Prorektoren (Art. 21 Abs. 6 und Art. 45 Abs. 5 BayHSchG)

§ 13 Wahltermin

- (1) Die Wahl eines Prorektors findet zu Beginn desjenigen Semesters statt, mit dem die Amtszeit eines Prorektors endet.
- (2) Scheidet ein Prorektor vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

§ 14 Wählbarkeit und Wahlvorschlag

- (1) ¹Gewählt kann nur werden, wer vom Rektor vorgeschlagen ist und schriftlich sein Einverständnis mit der Kandidatur erklärt hat. ²Der Vorschlag des Rektors kann eine oder mehrere Personen enthalten.
- (2) Die Prorektoren sollen nicht derselben Fakultät angehören.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) ¹Der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit darf die Wahl nicht stattfinden.
- (2) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl lädt der Rektor schriftlich die Mitglieder des erweiterten Senats und teilt ihnen seinen Wahlvorschlag mit.
- (3) Werden die Prorektoren gleichzeitig gewählt, finden getrennte Wahlgänge statt.
- (4) Im übrigen gelten § 8 Abs. 3-6 und § 9 entsprechend.

§ 16 Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter teilt dem Gewählten das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl vorliegt.
- (2) Nimmt der Gewählte die Wahl an oder gilt die Wahl als angenommen, so teilt die Universität dies dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit.

§ 17 Wiederholung der Wahl

¹Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnt der Gewählte die Wahl ab, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt. ²Im übrigen gelten §§ 14-16 entsprechend.

Vierter Abschnitt: Amtszeit des Rektors und der Prorektoren

§ 18 Amtszeit des Rektors (Art. 21 Abs. 4-5 BayHSchG)

¹Die Amtszeit des Rektors beträgt acht Semester. ²Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit des Vorgängers oder, wenn dieser nicht mehr im Amt ist, mit Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 1). ³Beginnt sie während eines Semesters, so endet sie mit Ablauf des siebten Semesters, das diesem Semester folgt. ⁴Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 19 Amtszeit der Prorektoren (Art. 21 Abs. 6 Sätze 3, 5-6 BayHSchG)

¹Die Amtszeit eines Prorektors beträgt vier Semester. ²Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit des Vorgängers oder, wenn dieser nicht mehr im Amt ist, mit Annahme der Wahl (§ 16 Abs. 1). ³Beginnt sie während eines Semesters, so endet sie mit Ablauf des dritten Semesters, das diesem Semester folgt.

Dritter Teil:

Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Der Hochschulrat (Art. 26 BayHSchG)

§ 20 Aufgabe

Durch Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten gemäß Art. 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG fördert der Hochschulrat die Herausbildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre und die Weiterentwicklung der Universität.

§ 21 Gemeinsame Sitzungen

Hochschulrat und Senat tagen mindestens einmal jährlich gemeinsam unter Leitung des Rektors, um Grundfragen der Universität zu besprechen.

Zweiter Abschnitt: Der Senat

(Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 48-51 BayHSchG)

§ 22 Aufgabe

Durch Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten gemäß Art. 28 Abs. 1 BayHSchG fördert der Senat das Gesamtinteresse der Universität und koordiniert die Tätigkeit der Fakultäten.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Dem Senat gehören an
 1. der Rektor,
 2. die Prorektoren und der Kanzler,
 3. sieben Vertreter der Professoren,
 4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
 5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
 6. zwei Vertreter der Studenten,
 7. die Frauenbeauftragte.
- (2) Die Professoren folgender Fakultäten wählen jeweils allein oder zusammen einen Professorenvertreter in den Senat:
 1. die Katholisch-Theologische Fakultät und die Philosophische Fakultät I (Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften) einen Professorenvertreter,
 2. die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Professorenvertreter,
 3. die Philosophische Fakultät II (Psychologie und Pädagogik) und die Philosophische Fakultät III (Geschichte, Gesellschaft und Geographie) einen Professorenvertreter,
 4. die Philosophische Fakultät IV (Sprach- und Literaturwissenschaften) einen Professorenvertreter,
 5. die Naturwissenschaftliche Fakultät I (Mathematik) und die Naturwissenschaftliche Fakultät III (Biologie und Vorklinische Medizin) einen Professorenvertreter,
 6. die Naturwissenschaftliche Fakultät II (Physik) und die Naturwissenschaftliche Fakultät IV (Chemie und Pharmazie) einen Professorenvertreter,
 7. die Medizinische Fakultät einen Professorenvertreter.
- (3) ¹Gehört die Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) an, erhöht sich die Zahl der Professorenvertreter im Senat um eins (Zusätzlicher Vertreter). ²Zusätzlicher Vertreter ist derjenige für die Gruppe der Professoren gewählte Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und dessen Fakultät nicht schon durch einen ihr angehörenden Professor nach Abs. 1 Nr. 3 im Senat vertreten ist. ³Der Zusätzliche Vertreter gehört dem Senat nur während der Amtszeit einer Frauenbeauftragten an, die nicht zur Gruppe der Professoren zählt. ⁴Wird der Zusätzliche Vertreter während der Amtszeit der Professorenvertreter im Senat in seiner Eigenschaft als Ersatzvertreter ordentliches Senatsmitglied, so wird der neue Zusätzliche Vertreter entsprechend Satz 2 bestimmt.
- (4) ¹Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 1. die Dekane und
 2. der Ärztliche Direktor des Klinikums.²Sie wirken mit beratender Stimme mit.

§ 24 Befugnisse

Der Senat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Rektorat Informationen anfordern und Vertreter einzelner Fakultäten zu einer Anhörung laden.

§ 25 Sitzungen

Der Rektor beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

§ 26 Ausschüsse

- (1) ¹Beratenden Senatsausschüssen gemäß Art. 29 Satz 1 BayHSchG muß mindestens je ein Vertreter der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 BayHSchG) sowie die Frauenbeauftragte der Universität angehören. ²Sofern die Aufgaben des beratenden Ausschusses die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) betreffen, muß dem Ausschuß auch mindestens ein Vertreter dieser Gruppe angehören.
- (2) ¹Beschließenden Senatsausschüssen gemäß Art. 29 Satz 2 BayHSchG gehört die Frauenbeauftragte der Universität an. ²Zählt die Frauenbeauftragte nicht zur Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG), erhöht sich die Zahl der Professorenvertreter im Ausschuß um eins (Zusätzlicher Vertreter). ³Der Zusätzliche Vertreter wird vom Senat nach der Bestellung der übrigen Ausschußmitglieder bestimmt. ⁴Er gehört dem Ausschuß nur während der Amtszeit einer Frauenbeauftragten an, die nicht zur Gruppe der Professoren zählt.
- (3) Die Bestellung der Ausschußmitglieder nach Abs. 1 und 2 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Senat.

Dritter Abschnitt: Der erweiterte Senat (Art. 28 Abs. 3 und 4, Art. 48-51 BayHSchG)

§ 27 Zusammensetzung

Dem erweiterten Senat gehören an

1. die Mitglieder des Senats (§ 23 Abs. 1 und 3),
2. die Dekane oder, falls ein Dekan gewählt Mitglied des Senats ist, der entsprechende Prodekan,
3. vier weitere Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
4. zwei weitere Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
5. vier weitere Vertreter der Studenten.

§ 28 Sitzungen

¹Der Rektor beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Für Wahlhandlungen gelten § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 2.

Vierter Abschnitt: Kommissionen (Art. 30, 31, 48-51 BayHSchG)

§ 29 Ständige Kommissionen

- (1) An der Universität Regensburg besteht eine Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten sowie Raum- und Bauangelegenheiten.
- (2) ¹Der Senat bestellt die Mitglieder der Kommission entsprechend Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG auf Vorschlag derjenigen Senatsmitglieder, die die jeweilige Gruppe im Senat vertreten. ²§ 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (3) Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtszeit der Vertreter ihrer jeweiligen Gruppe im Senat bestellt.

§ 30 Kommission für Lehrerbildung

- (1) An der Universität Regensburg besteht eine Kommission für Lehrerbildung.
- (2) ¹Dieser Kommission ist die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrbildungsgesetzes innerhalb der Universität zur selbständigen Erledigung zugewiesen. ²In Grundsatzfragen untersteht sie dem Senat.
- (3) Zusammensetzung und Geschäftsführung der Kommission für Lehrerbildung werden in einer eigenen Satzung geregelt.

Fünfter Abschnitt: Das Kuratorium (Art. 33 BayHSchG)

§ 31 Errichtung und Aufgaben

- (1) Für die Universität Regensburg besteht ein Kuratorium.
- (2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. ²Es leistet insbesondere Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrags der Universität.

§ 32 Zusammensetzung

- (1) Dem Kuratorium gehören an
 1. fünf Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
 2. je ein Vertreter der Bezirke Oberpfalz und Niederbayern, der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg,
 3. je ein Vertreter des Vereins der Freunde der Universität Regensburg e.V. und des Vereins ehemaliger Studierender der Universität Regensburg e.V.,
 4. bis zu sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Universität verdient gemacht haben,
 5. die Ehrenmitglieder der Universität Regensburg.
- (2) ¹Der Senat beruft die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Nr. 1-4 für die Dauer von sechs Semestern. ²Sie müssen dem Anliegen der Universität Regensburg besonders verbunden sein. ³Auf die Zahl der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Mitglieder wird nicht angerechnet, wer wiedergewählt wird.
- (3) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden die Landtagsfraktionen, für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 die dort genannten Körperschaften und für eines der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 wird das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst um Vorschläge gebeten.

§ 33 Organisation und Geschäftsführung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) ¹Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. ²Der Rektor setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden Ort und Zeit der Sitzung fest und lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzung. ²Sind er und sein Stellvertreter verhindert, so beschließen die anwesenden Mitglieder, wer aus ihrer Mitte die Sitzung leitet. ³Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) ¹Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Rektors entgegen. ²Und er nicht in einer Sitzung erstattet, so ist er den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. ³Das Kuratorium hat einmal in jedem Kalenderjahr dem Rektor Bericht über die Wahrnehmung seines in Art. 33 Abs. 2 BayHSchG niedergelegten Auftrags zu geben.

Vierter Teil:

Zentrale Einrichtungen (Art. 32 BayHSchG)

§ 34 Universitätsbibliothek

- (1) ¹Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und in Teilbibliotheken. ²Eine Teilbibliothek besteht für jede Fakultät.
- (2) ¹Die Teilbibliotheken werden von Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet. ²Die Fachreferenten werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät bestellt.
- (3) Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl durch die Fachvertreter der Fakultät zugrunde zu legen.
- (4) Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten für die Universitätsbibliothek (Bibliotheksbeauftragter), der für die Fragen der Titelauswahl, der Systematisierung, der Sacherschließung und der Dokumentation die Verbindung zwischen der Fakultät und der Universitätsbibliothek herstellt.
- (5) Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung.

§ 35 Rechenzentrum

- (1) Das Rechenzentrum ist die Betriebseinheit für die ihm zugeordneten elektronischen Datenverarbeitungseinrichtungen der Universität Regensburg.
- (2) ¹Das Rechenzentrum hat die ihm zugeordneten Einrichtungen und Geräte fachgerecht und wirtschaftlich zu betreiben und sie den Benutzern verfügbar zu machen. ²Ferner hat es Dienstleistungen zum Einsatz und zur Nutzung von Rechnern zu erbringen, insbesondere die Benutzer zu beraten, zu unterstützen und zu schulen. ³Das Nähere regelt die Ordnung für das Rechenzentrum.

§ 36 Sportzentrum

¹Aufgaben des Sportzentrums sind die sportpraktische Ausbildung im Fach Sport für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports. ²Das Nähere regelt die Ordnung für das Sportzentrum.

Bibliothek des
Universitätsarchivs
Regensburg

Fünfter Teil:

Die Fakultäten (Art. 36-42 BayHSchG)

Erster Abschnitt: Der Dekan (Art. 39 BayHSchG)

§ 37 Wahl (Art. 39 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 5 BayHSchG)

- (1) ¹Der neue Dekan wird in dem Semester gewählt, mit dem die Amtszeit des Dekans endet. ²Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Wahl nicht stattfinden. ³Der Dekan lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.
- (3) ¹Wählbar ist nur, wer zur Wahl vorgeschlagen ist. ²Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann dem Dekan bis zum Beginn der Wahlsitzung, in der der Dekan gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (4) Die Wahl leitet das Mitglied des Fachbereichsrats, das der Universität Regensburg am längsten als Professor angehört.
- (5) § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 gelten entsprechend.

§ 38 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erklärt der Gewählte, ob er die Wahl annimmt.

§ 39 Amtszeit (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)

- (1) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (2) ¹Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans gewählt. ²Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 40 Ehrenbezeichnung

Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spectabilität“.

§ 41 Anhörung

¹Der Dekan hört mindestens einmal pro Semester in Angelegenheiten, die die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Studenten betreffen, deren Vertreter an; den Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter hört er nach Bedarf an. ²In Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG betreffen, hört der Dekan mindestens einmal pro Semester die Frauenbeauftragte der Fakultät an.

Zweiter Abschnitt: Der Prodekan

§ 42 Rechtsstellung

Der Prodekan vertritt den Dekan im Fall der Verhinderung.

§ 43 Wahl (Art. 39 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 5 BayHSchG)

- (1) Findet die Wahl des Dekans und des Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekan und Prodekan in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (2) Für die Wahl des Prodekans gelten §§ 37-38 entsprechend.

§ 44 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Prodekans beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers oder, wenn dieser nicht mehr im Amt ist, mit Annahme der Wahl. ²Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans. ³Eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Scheidet der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so bleibt der Prodekan im Amt, bis ein Dekan neu gewählt ist.
- (3) ¹Ist die Amtszeit des Dekans länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats und gehört der Prodekan nicht mehr dem neuen Fachbereichsrat an, so ist ein Prodekan in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats neu zu wählen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Prodekan im Amt.

Dritter Abschnitt: Der Studiendekan (Art. 39a BayHSchG)

§ 45 Wahl (Art. 39a Abs. 1 Sätze 1 und 5, Art. 45 Abs. 5 BayHSchG)

- (1) ¹Der Studiendekan wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Studiendekans gewählt. ²Scheidet ein Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ³In diesem Fall beginnt die Amtszeit des Nachfolgers mit der Annahme der Wahl.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. ²Die Wahl darf nicht während der vorlesungs-freien Zeit stattfinden. ³Der Dekan lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.
- (3) ¹Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind. ²Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat leiten dem Dekan ihren Vorschlag (Art. 39a Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayHSchG) bis zum Beginn der Sitzung zu, in der der Studiendekan gewählt wird. ³Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch jedes sonstige Mitglied des Fachbereichsrats dem Dekan einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (4) Die Wahl leitet der Dekan.
- (5) § 8 Abs. 4 und 5, § 9 und § 16 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 46 Abwahl

¹Der Studiendekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden. ²§ 45 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 4 und 5 sowie § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 47 Weitere Studiendekane

- (1) In der Naturwissenschaftlichen Fakultät III (Biologie und Vorklinische Medizin) werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Biologie und der andere für den Bereich der Vorklinischen Medizin zuständig ist.
- (2) In der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV (Chemie und Pharmazie) werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Chemie und der andere für den Bereich der Pharmazie zuständig ist.

§ 48 Tätigkeit des Studiendekans

- (1) Soweit er im Rahmen seiner Berichte Bewertungen vornimmt, hat der Studiendekan seine Beurteilungskriterien offenzulegen.
- (2) Der Studiendekan setzt sich mindestens einmal pro Semester mit der Fachschaftsvertretung ins Benehmen.

Vierter Abschnitt: Der Fachbereichsrat (Art. 40, 48-51 BayHSchG)

§ 49 Zusammensetzung

- (1) ¹Gehört die Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) an, erhöht sich die Zahl der Professorenvertreter im Fachbereichsrat um eins (Zusätzlicher Vertreter). ²Zusätzlicher Vertreter ist, wer nach dem Wahlergebnis erster Ersatzvertreter für die Gruppe der Professoren ist. ³Der Zusätzliche Vertreter gehört dem Fachbereichsrat nur während der Amtszeit einer Frauenbeauftragten an, die nicht zur Gruppe der Professoren zählt; er kann nicht zum Dekan oder Prodekan gewählt werden. ⁴Wird der Zusätzliche Vertreter während der Amtszeit der Professorenvertreter im Fachbereichsrat in seiner Eigenschaft als Ersatzvertreter ordentliches Mitglied des Fachbereichsrats, so wird der neue Zusätzliche Vertreter entsprechend Satz 2 bestimmt.
- (2) Dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gehört die doppelte Zahl der in Art. 40 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG genannten Vertreter an.

§ 50 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät

- (1) Alle nichtentpflichteten Professoren der Fakultät können im Fachbereichsrat in den Angelegenheiten nach Art. 40 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BayHSchG beratend mitwirken.
- (2) Für ihre Ladung gilt Art. 40 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG entsprechend.

§ 51 Gremien des Fachbereichsrats

- (1) ¹Beratenden Gremien des Fachbereichsrats gemäß Art. 40 Abs. 6 BayHSchG muß mindestens je ein Vertreter der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 BayHSchG) sowie die Frauenbeauftragte der Fakultät angehören. ²Sofern die Aufgaben des beratenden Gremiums die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) betreffen, muß dem Gremium auch mindestens ein Vertreter dieser Gruppe angehören. ³Die Bestellung der Gremienmitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat.
- (2) Für Gremien zur Vorbereitung und Abwicklung von Hochschulprüfungen (einschließlich Promotionen und Habilitationen) gelten anstelle von Abs. 1 die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) Die Vorschriften über Berufungen bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt: Gemeinsame Kommission für Fragen der Didaktik (Art. 42, 48-51 BayHSchG)

§ 52 Zusammensetzung

- (1) Der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik gehört die doppelte Zahl der in Art. 40 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG genannten Vertreter an.
- (2) Der Senat bestellt die Mitglieder nach Anhörung der betroffenen Fakultäten.
- (3) Die Frauenbeauftragten, die in der Kommission mitwirken, werden auf Vorschlag der Frauenbeauftragten der Universität bestellt.

§ 53 Amtszeit

Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtszeit der Vertreter ihrer jeweiligen Gruppe im Senat bestellt.

Sechster Teil:

Berufungen (Art. 56, 57 BayHSchG)

§ 54 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) ¹Spätestens 18 Monate vor dem absehbaren Freiwerden eines Lehrstuhls oder einer sonstigen Stelle für Professoren soll die Fakultät das Berufungsverfahren einleiten. ²In allen übrigen Fällen ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten.
- (2) ¹Vor Einleitung des Berufungsverfahrens prüft die Fakultät, ob die Wiederbesetzung der Stelle geboten ist, ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll und welche Ausstattung für notwendig erachtet wird. ²Hierzu beruft der Dekan alle Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) der Fakultät ein. ³Nach deren Empfehlung beschließt der Fachbereichsrat, ob die Stelle besetzt werden und welcher Fachrichtung sie dienen soll; er legt den Text der Ausschreibung fest. ⁴Der Dekan teilt den Beschluß dem Rektor mit. ⁵Soll die Stelle besetzt werden, so ist in dem Antrag zu begründen, warum die Stelle besetzt werden und welcher Fachrichtung sie dienen soll, sowie anzugeben, welche Ausstattung für notwendig erachtet wird.
- (3) ¹Der Senat entscheidet, ob die Stelle wieder besetzt und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll; er beschließt den Text der Ausschreibung aufgrund des Vorschlags des Fachbereichsrats. ²Die Ausschreibung erfolgt durch den Rektor.
- (4) ¹Nach der Entscheidung des Senats setzt der Fachbereichsrat einen Berufungsausschuß ein. ²Zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen Professoren sein. ³Ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, ein Vertreter der Studenten und die Frauenbeauftragte der Fakultät gehören dem Berufungsausschuß mit beratender Stimme an. ⁴Im übrigen legt der Fachbereichsrat die Zusammensetzung des Berufungsausschusses fest; Art. 56 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG bleibt unberührt. ⁵Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat bestellt; sie müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

- (5) ¹Bei erstmaliger Besetzung eines Lehrstuhls oder einer sonstigen Stelle für Professoren wird das Berufungsverfahren dadurch eingeleitet, daß der Fachbereichsrat den Berufungsausschuß einsetzt und auf dessen Empfehlung den Text einer Ausschreibung festlegt. ²Nach der Entscheidung des Senats erfolgt die Ausschreibung durch den Rektor.
- (6) ¹Die Ausschreibung kann wiederholt werden, wenn keine oder keine geeigneten Bewerbungen eingehen. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Berufungsausschusses.
- (7) Entscheidungen in Berufsangelegenheiten sind von den Organen der Universität unverzüglich zu treffen.

§ 55 Vorschlagsliste

- (1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist legt der Berufungsausschuß einen Zeitplan fest, um sicherzustellen, daß die Vorschlagsliste rechtzeitig dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgelegt werden kann.
- (2) ¹Der Berufungsausschuß legt – gegebenenfalls nach Anhörung des Ärztlichen Direktors des Klinikums gemäß Art. 56 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG – fest, welche Bewerber in die engere Wahl kommen. ²Diese Bewerber sind in der Regel zu einem Vorstellungsvortrag einzuladen. ³Für die Feststellung ihrer pädagogischen Eignung hört der Berufungsausschuß die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat. ⁴Nach Einholung der Gutachten gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayHSchG entscheidet er über die Vorschlagsliste und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor. ⁵Der Vorschlagsliste sind die nach Art. 56 Abs. 3 Sätze 5 und 6, Abs. 4 Sätze 5 und 7 BayHSchG erforderlichen Unterlagen sowie auf Verlangen des Vertreters der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Berufungsausschuß auch dessen Stellungnahme beizufügen.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat beschließt die Vorschlagsliste. ²Anschließend legt der Dekan die Vorschlagsliste zusammen mit den in Abs. 2 Satz 5 genannten Unterlagen dem Senat zur Beschlußfassung vor. ³Hat der Fachbereichsrat Bedenken gegen die Vorschlagsliste, so gibt der Dekan die Liste an den Berufungsausschuß unter Darlegung der Bedenken zurück. ⁴Bleiben die Bedenken nach erneuter Behandlung im Berufungsausschuß bestehen und weicht der Fachbereichsrat auf Grund dieser Bedenken vom Vorschlag des Berufungsausschusses ab, so legt der Dekan den Vorschlag des Berufungsausschusses mit dem Beschluß des Fachbereichsrats und den in Abs. 2 Satz 5 genannten Unterlagen dem Senat vor. ⁵Die Abweichung vom Vorschlag des Berufungsausschusses ist zu begründen.
- (4) ¹Die Vorschlagsliste soll mindestens drei, aber nicht mehr als fünf Namen enthalten. ²In ihr muß die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Vorgeschlagenen gewürdigt und die Reihenfolge begründet werden. ³Die Vorschlagsliste muß vom Dekan unterzeichnet sein. ⁴Für die äußere Gestaltung der Vorschlagsliste kann der Senat Richtlinien erlassen.
- (5) ¹Der Senat beschließt die Vorschlagsliste. ²Er hat insbesondere sicherzustellen, daß bei der Verabschiedung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Universität berücksichtigt sind. ³Vor einer Entscheidung kann er die Fakultät um weitere Erläuterung bitten. ⁴Hat der Senat Bedenken gegen die Vorschlagsliste oder gegen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen, so gibt er die Liste an die Fakultät unter Darlegung seiner Bedenken zurück. ⁵Bleiben die vom

Senat dargelegten Bedenken nach der erneuten Behandlung in der Fakultät bestehen, so entscheidet der Senat endgültig über die Vorschlagsliste.

- (6) Weicht der Senat von der Vorschlagsliste der Fakultät ab, so hat der Rektor den Dekan der Fakultät davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die Professoren der Fakultät und die dem Berufungsausschuß angehörenden Professoren ein ergänzendes Sondervotum über den Rektor dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorlegen können.

§ 56 Ergänzendes Sondervotum

- (1) ¹Beabsichtigt ein Professor der Fakultät, der die Stelle zugewiesen ist, oder ein dem Berufungsausschuß angehörender Professor ein ergänzendes Sondervotum vorzulegen, so soll er dieses in der Sitzung anmelden, in der der Berufungsausschuß über die Vorschlagsliste entscheidet oder in der der Fachbereichsrat über das Ergebnis des Berufungsausschusses endgültig berät. ²Das Sondervotum muß binnen einer Woche nach der Fachbereichsratssitzung dem Dekan in Form einer begründeten Vorschlagsliste vorgelegt werden.
- (2) ¹Der Dekan hat das Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste an den Rektor weiterzuleiten. ²Schließt der Senat sich bei der Erstellung der Vorschlagsliste einem Sondervotum nicht an, so hat der Rektor dieses Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzulegen.
- (3) ¹Beabsichtigt ein dem Senat angehörender Professor oder ein Mitglied der Universitätsleitung ein ergänzendes Sondervotum vorzulegen, so soll er dieses in der Sitzung anmelden, in der der Senat über die Vorschlagsliste entscheidet. ²Das Sondervotum muß binnen einer Woche nach der Senatssitzung dem Rektor in Form einer begründeten Vorschlagsliste vorgelegt werden. ³Der Senat kann zu dem Sondervotum eine Stellungnahme abgeben; er soll zuvor der Fakultät Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (4) ¹Weicht der Senat von der Vorschlagsliste der Fakultät ab, so kann jeder Professor der Fakultät oder des Berufungsausschusses die Vorschlagsliste der Fakultät zu seinem Sondervotum erklären. ²Der Rektor hat dieses Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste und den sonstigen rechtzeitig vorgelegten ergänzenden Sondervoten dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzulegen.

Siebter Teil:

Das Klinikum (Art. 52-52h BayHSchG)

§ 57 Klinikumskonferenz

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Klinikumskonferenz gemäß Art. 52h Abs. 1 Satz 3 BayHSchG findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den allgemeinen Hochschulwahlen statt.
- (2) Auf die Wahl finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die Wahl der Vertreter in den Fachbereichsräten gelten, jedoch mit folgenden Maßgaben:
1. ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Verwaltung des Klinikums erstellt; verantwortlich hierfür ist der Verwaltungsdirektor. ²Der Verwaltungsdirektor leitet das Wählerverzeichnis

nach dessen Schließung unverzüglich dem Wahlleiter zu und informiert diesen unverzüglich über spätere Berichtigungen durch die Klinikumsverwaltung.

2. ¹Gewählt wird nach den Grundsätzen der Personenwahl. ²Jedes Mitglied einer Gruppe kann für die Wahl der Vertreter dieser Gruppe bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, Selbstvorschläge sind ausgeschlossen; im übrigen gelten die Bestimmungen über Wahlvorschläge bei der Listenwahl entsprechend. ³Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. ⁴Eine Häufelung beider Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht statthaft.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz beträgt vier Jahre.
4. Ob wichtige Gründe für einen Rücktritt (§ 16 Abs. 2 BayHSchWO) oder für die Ablehnung der Wahl durch einen nachrückenden Ersatzvertreter (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO) vorliegen, entscheidet der Klinikumsvorstand.

Achter Teil:

Die Frauenbeauftragten (Art. 34 BayHSchG)

§ 58 Wahl

- (1) ¹Der Senat wählt die Frauenbeauftragte der Universität und ihre beiden Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis des an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. ²Vor der Wahl hört der Rektor die Frauenbeauftragten der Fakultäten.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat wählt die Frauenbeauftragte der Fakultät und eine oder zwei Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis des an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. ²Der Dekan hört vor der Wahl das weibliche an der Fakultät hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und die der Fachschaftsvertretung angehörenden Studentinnen.
- (3) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ²Werden eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin oder zwei Stellvertreterinnen gleichzeitig gewählt, finden getrennte Wahlgänge statt. ³Für das Wahlverfahren gelten § 9 und § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 59 Mehrere Ämter

Die Frauenbeauftragte der Universität und die Frauenbeauftragten der Fakultäten sollen im Regelfall Gremien nicht zugleich in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte und als Vertreterin einer Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchG angehören.

§ 60 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Frauenbeauftragten und der stellvertretenden Frauenbeauftragten beträgt vier Semester.
- (2) ¹Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 3) oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Frauenbeauftragten noch nicht beendet ist, mit Ablauf dieser Amtszeit. ²Beginnt die Amtszeit während eines Semesters, so endet sie mit Ablauf des dritten Semesters, das diesem Semester folgt.

§ 61 Rechtsstellung

Sieht eine Frauenbeauftragte im Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans, dem sie angehört, einen Nachteil für weibliche Mitglieder des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals oder Studentinnen, so hat der Leiter des Kollegialorgans auf ihren Antrag den betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 62 Bericht der Frauenbeauftragten der Universität

Die Frauenbeauftragte der Universität berichtet jährlich über ihre Tätigkeit, über den Anteil von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Universität und der einzelnen Fakultäten und über den Frauenanteil bei ersten Studienabschlüssen, Promotionen und Habilitationen.

§ 63 Vertretung der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Eine Frauenbeauftragte kann sich in Gremien, die lediglich beratende Aufgaben wahrnehmen oder in denen sie nur mit beratender Stimme mitwirkt, von einer Stellvertreterin vertreten lassen. ²In sonstigen Gremien kann sie sich nur dann von einer Stellvertreterin vertreten lassen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist.
- (2) ¹Falls eine Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen nicht alle der gleichen Gruppe (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchG) angehören, richtet sich die Mitwirkung des Zusatzlichen Vertreters im Senat und erweiterten Senat (§ 23 Abs. 3, § 27 Nr. 1), in den beschließenden Senatsausschüssen (§ 26 Abs. 2 Sätze 2-4) und in den Fachbereichsräten (§ 49 Abs. 1) nach der Gruppenzugehörigkeit derjenigen Frauenbeauftragten, die an der betreffenden Sitzung teilnimmt. ²Der Zusatzliche Vertreter ist vorsorglich zu allen Sitzungen zu laden.
- (3) Die Zusammensetzung der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten sowie Raum- und Bauangelegenheiten bleibt im Vertretungsfall unverändert.

Neunter Teil:

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

(Art. 35, 48-51 BayHSchG)

§ 64 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit in den Kollegialorganen und zur gegenseitigen Information besteht an der Universität Regensburg ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder des Konvents sind diejenigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) im Senat, dem erweiterten Senat, einem Fachbereichsrat, der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten sowie Raum- und Bauangelegenheiten, der Kommission für Lehrerbildung oder der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Konvent endet, wenn ein Konventsmitglied aus dem Gremium gemäß Abs. 2 ausscheidet.

§ 65 Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter

- (1) ¹Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter. ²Die Wahl findet zu Anfang desjenigen Semesters statt, mit dem eine neue Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat beginnt. ³Scheidet der Sprecher oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl bestimmt der ältere der beiden Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat. ²Er leitet die Sitzung, bis der neugewählte Sprecher die Wahl angenommen hat.
- (3) ¹Die Ladung der Konventsmitglieder hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. ²Der Sitzungsleiter bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. ²§ 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) ¹Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; kommen infolge von Stimmengleichheit mehr als zwei Kandidaten für den zweiten Wahlgang in Betracht, sind sie alle einzubeziehen. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die höchste Anzahl von Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl beim Rektor eingegangen ist. ³Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine neue Wahl statt.

§ 66 Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter

Die Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl (§ 65 Abs. 7) und endet mit Ablauf der Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat.

Zehnter Teil:

Die Studentenvertretung (Art. 48-51, 68-69 BayHSchG)

Erster Abschnitt: Der Studentische Konvent

§ 67 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) ¹Der studentische Konvent wählt aus seiner Mitte innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Rektor. ²Er leitet die Sitzung, bis der neugewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat.
- (3) Im übrigen gelten § 65 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 68 Sitzungen

Der Vorsitzende des studentischen Konvents beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Zweiter Abschnitt: Der Sprecherrat

§ 69 Zusammensetzung und Vorsitz

¹Der Sprecherrat besteht aus vier Studenten. ²Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 70 Wahl des Sprecherrats

- (1) ¹Die Wahl findet unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorsitzenden des studentischen Konvents und seines Stellvertreters statt. ²Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) ¹Der Vorsitzende des studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Wahl. ²Der vom Rektor bestellte Protokollführer führt über die Wahl eine Niederschrift.
- (3) Im übrigen gelten § 65 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 71 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecherrats entspricht der Amtszeit der Studentenvertreter in den Kollegialorganen.

§ 72 Sitzungen

¹Der Vorsitzende des Sprecherrats beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. ²Der Sprecherrat ist auf Verlangen jedes seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

Dritter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung

§ 73 Stellvertretender Fachschaftssprecher

Ist der Fachschaftssprecher verhindert, tritt an seine Stelle derjenige Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat, der bei der Wahl zum Fachbereichsrat die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 74 Sitzungen und laufende Arbeiten

- (1) Die Fachschaftsvertretung tritt nach ihrer Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungen an der Universität Regensburg zusammen.
- (2) ¹Der Fachschaftssprecher beruft die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertretung kann die laufenden Arbeiten dem Fachschaftssprecher zur selbständigen Erledigung übertragen. ²In diesem Fall kann der Fachschaftssprecher einzelne laufende Arbeiten anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung übertragen, soweit dies notwendig ist.

Elfter Teil:

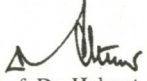
Schlußvorschriften

§ 75 Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Grundordnung

¹Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. ²An diesem Tag tritt die Grundordnung der Universität Regensburg in der Fassung vom 18. Mai 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlung der Universität Regensburg vom 21. 6. 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21.01.2000 Nr. IX/6-26d/01a(1)-26/44 652.

Regensburg, den 23.06.2000
Universität Regensburg
Der Rektor


(Prof. Dr. Helmut Altner)

Bibliothek des
Universitätsarchivs
Regensburg